

S t a t u t e n

DER VEREINIGUNG DER PRIVATDOZENTINNEN UND PRIVATDOZENTEN, TITULARPROFESSORINNEN UND TITULARPROFESSOREN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Vereinigung der Privatdozentinnen und Privatdozenten, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren der Universität Zürich" (nachstehend "PD-Vereinigung" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind habilitierte Dozenten, die entweder vom Kanton besoldet sind, oder aber eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Sie können auf Antrag der Fakultät zu Titularprofessorinnen, respektive Titularprofessoren ernannt werden (§ 14 der Universitätsordnung).

Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie Titularprofessorinnen und Titularprofessoren werden nachstehend "PD" genannt.

II. ZWECK

Art. 2

Die PD-Vereinigung verfolgt den Zweck, die Interessen der PD in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass den PD an der Universität Zürich der ihnen zukommende Platz innerhalb des Lehrkörpers bei der Mitsprache, der Mitgestaltung und Mitbestimmung von Lehre und Forschung eingeräumt wird.

Die PD-Vereinigung nimmt Stellung zu hochschulpolitischen Fragen generell und zu Hochschulproblemen an der Universität Zürich im speziellen; sie will insbesondere den akademischen Nachwuchs fördern.

Die Ziele der PD-Vereinigung können in einem Leitbild näher umschrieben werden.

Art. 3

Die PD-Vereinigung ist für die Wahl ihrer Delegierten in die verschiedenen Gremien und Arbeitsgruppen der Universität Zürich sowie in den Universitätsrat zuständig. Wo spezielle Reglemente oder Richtlinien diese Wahlen umschreiben, gelten diese Vorschriften.

Die Fakultäten regeln das Wahlverfahren für die Delegierten der PD in den Fakultätsversammlungen im Rahmen der bestehenden Vorschriften. Es sei auf die §§ 74 und 76 der Universitätsordnung verwiesen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 *Ordentliche Mitgliedschaft*

Alle PD der Universität Zürich gehören kraft ihrer Stellung der PD-Vereinigung an, sofern sie nicht ausdrücklich ihre Zugehörigkeit ablehnen.

Die in § 15 der Universitätsordnung genannten zurückgetretenen PD sind ebenfalls Mitglieder der PD-Vereinigung.

Bezüglich Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss aus der PD-Vereinigung sowie bezüglich der Mitgliederbeiträge gelten die Bestimmungen des ZGB Art. 70-72.

Art. 4a: Assoziierte Mitgliedschaft

Um die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied der PD-Vereinigung können sich bewerben:

a) Assistenzprofessoren/innen; SNF-Förderprofessoren/innen; Tenure Track-Professoren/innen; weitere Personen ohne Habilitation, aber mit gleichwertiger Qualifikation (z.B. klinische Dozenten/innen, klinische Assistenzprofessoren/innen)

b) Personen auf dem Weg zur Habilitation

Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Assoziierte Mitglieder partizipieren am Informationsfluss und werden in ihren Interessen von der PD-Vereinigung vertreten. Sie werden zur Jahresversammlung eingeladen. Assoziierte Mitglieder zahlen den gleichen Mitgliederbeitrag wie ordentliche Mitglieder.

Assoziierte Mitglieder besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Der engere Vorstand lädt ein assoziiertes Mitglied mit beratender Stimme an die Sitzungen des engeren und erweiterten Vorstandes ein.

Art. 5 *Ehrenmitglieder*

Personen, welche sich um die Angelegenheiten der PD besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

IV. ORGANISATION

Art. 6 *Organe*

Organe der PD-Vereinigung sind:

- die Vereinsversammlung,
- der engere Vorstand,
- der erweiterte Vorstand.

Innerhalb der einzelnen Fakultäten können sich die PD nach Belieben auf Einladung der Fakultätsdelegierten versammeln.

Sind die PD innerhalb der Fakultät als Verein konstituiert, so erfolgt die Einladung durch den Vereinsvorstand, respektive gemäss den jeweiligen Vereinsstatuten.

Art. 7 *Vereinsversammlung*

- **Bedeutung und Einberufung**

Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins.

Die Vereinsversammlung wird vom engeren Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder es verlangt.

- **Kompetenzen**

Die Vereinsversammlung wählt den engeren Vorstand, die Delegierten im Universitätsrat, im Senat und in der erweiterten Universitätsleitung, sowie allfällige Stellvertreter unter Beachtung der entsprechenden Reglemente. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen worden sind.

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen; sie beschliesst auch über den Ausschluss von Mitgliedern.

- **Beschlussfassung**

Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst. Schriftliche Abstimmungen sind für dringliche Beschlüsse möglich, sofern nicht rechtzeitig eine Vereinsversammlung einberufen werden kann.

- **Stimmrecht und Mehrheit**

Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Vereinsversammlung stimmberechtigt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten für einzelne Geschäfte nicht andere Quoten bestimmen.

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste veröffentlicht worden sind, kann verhandelt und Beschluss gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder für die nachträgliche Aufnahme auf die Traktandenliste stimmen.

Im übrigen sei auf ZGB Art. 64-68 verwiesen.

Art. 8 *Der engere Vorstand*

Der engere Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- der Aktuarin oder dem Aktuar (übernimmt in der Regel gleichzeitig das Vizepräsidium),
- der Quästorin oder dem Quästor,
- und 2-6 weiteren Mitgliedern.

Der engere Vorstand behandelt die laufenden Angelegenheiten von sich aus. Bei wichtigeren Geschäften ruft er nach freiem Ermessen den erweiterten Vorstand ein.

Art. 9 *Der erweiterte Vorstand*

Der erweiterte Vorstand umfasst nebst dem engeren Vorstand (Art. 8) alle PD, die vom erweiterten Vorstand in ein Amt gewählt wurden sowie die von den PD der einzelnen Fakultäten gewählten Fakultätsdelegierten (Art. 3, Abs. 2).

Der erweiterte Vorstand trifft alle Wahlen, sofern sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Seine Hauptaufgabe ist es, Richtlinien und Massnahmenpläne aufzustellen, um die in Art. 2 umschriebenen Ziele der PD-

Vereinigung zu erreichen. Er stellt die Koordination zwischen den Delegierten der einzelnen Fakultäten sicher.

V. AUFLÖSUNG

Art. 10

Die Auflösung der PD-Vereinigung kann mit zwei Drittel der Stimmen sämtlicher ordentlicher Mitglieder in einer hiezu besonders einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der PD-Vereinigung der Universität Zürich für ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 20.1.2000 und wurden an der Vereinsversammlung vom 1.2.2007 genehmigt.

Der Präsident:
Markus Huppenbauer

Die Protokollführerin:
Ingrid Jent-Sørensen